

## I. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von uns durchgeführten Serviceaufträge und Reparaturen an Anlagen der Kälte- und Klimatechnik, Kühl- und Schankanlagen (im weiteren kurz „Anlagen“ genannt) ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Service und Reparatur gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Serviceauftrag oder die Reparatur für den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Service und Reparatur gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Service und Reparatur gelten auch für alle künftigen Aufträge des Kunden.

## II. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## III. Auftragsausführung

- (1) Hat der Kunde den Auftrag nicht ausdrücklich auf bestimmte Teile und/oder die Behebung bestimmter Mängel begrenzt, setzen wir die Anlage so instand, dass die volle Funktionstüchtigkeit im Sinne der jeweiligen technischen Beschreibung der betroffenen Anlage hergestellt wird.
- (2) Macht der Kunde konkrete Angaben über Art, Umfang oder Ausführung des Auftrages (beschränkter Auftrag), werden wir nur die in Auftrag gegebenen konkreten Leistungen ausführen, nicht aber die volle Funktionstüchtigkeit im Sinne der jeweiligen technischen Beschreibung der betroffenen Anlage herstellen. Wir werden einen solchen Auftrag ablehnen oder können davon zurücktreten, für den Fall, dass bei lediglich beschränkter Ausführung des Serviceauftrages oder der Reparatur sicherheitsrelevante Fehler der Anlage verbleiben oder eine sach- und fachgerechte Reparatur nicht möglich ist.
- (3) Wir sind berechtigt ausgetauschte Teile zu entsorgen, es sei denn der Kunde fordert bei Auftragserteilung ausdrücklich die Rückgabe.

## IV. Preise – Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Die Kosten für Serviceleistungen und Reparaturen bestimmen sich nach Aufwand, nämlich den Stundensätzen unseres Service- und Reparaturpersonals, dem benötigten Material und den Anfahrtkosten. Die Stundensätze und die Anfahrtskostenpauschale sind der gültigen Fassung „Berechnungssätze für Service- und Reparaturpersonal“ zu entnehmen. Diese werden dem Kunden auf Wunsch gerne übermittelt. Das benötigte Material wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten diese Preise ab unserem Betrieb, ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer die am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird, sowie zuzüglich evtl. Kosten für TÜV, Behörden oder sonstige Institutionen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## V. Service- und Reparaturtermine

- (1) Termine und Fristen werden von uns mit dem Kunden individuell vereinbart.
- (2) Dabei berücksichtigen wir und der Kunde, dass die angegebenen Service- und Reparaturtermine beginnen, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und alle technischen Fragen geklärt sind. Wir weisen den Kunden darauf hin, dass die Service- und Reparaturtermine noch nicht beginnen, wenn vom Kunden zu beschaffenden Spezifikationen, Unterlagen und Genehmigungen fehlen oder nicht alle technischen Fragen geklärt sind.
- (3) Die Einhaltung der Service- und Reparaturtermine setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden (Anzahlung, Beistellungen, etc.) voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Service- oder Reparaturauftrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

## VI. Mängelhaftung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Das gilt auch für von uns bei Serviceleistungen und Reparaturen eingebaute Ersatzteile.
- (2) Soweit ein Mangel der Serviceleistung oder der Reparatur vorliegt, beseitigen wir diesen im Wege der Nacherfüllung.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt Mängel selbst zu beseitigen oder durch Andere beseitigen zu lassen, es sei denn, er ist hierzu wegen Gefahr in Verzug oder einem dringenden betrieblichen Erfordernis gezwungen oder wir sind mit der Beseitigung des Mangels in Verzug.

- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

## VII. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Nr. VI. vorgesehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Service- oder Reparaturleistung selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## VIII. Werkunternehmerpfandrecht/ Eigentumsvorbehalt

- (1) Unser Werkunternehmerpfandrecht sichert die Kosten der an uns beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträgen, zudem Forderungen aus früheren Aufträgen sowie alle rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Sachen – insbesondere Ersatzteilen - bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Sache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferte Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- (6) Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Sache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## IX. Rücktritt

- (1) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn durch höhere Gewalt, Streik oder durch einen sonstigen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, die beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträge nicht ausgeführt werden können. Das gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die beauftragten Service- und/oder Reparaturaufträge von uns aus nicht oder nur leicht fahrlässig verschuldeten Umständen heraus nicht ausgeführt werden können, weil z.B. der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen war.
- (2) Der Kunde kann vom Auftrag zurücktreten, wenn wir ihm angezeigt haben, dass die Kosten einen von ihm vor Durchführung des Auftrages vorgegebenen Höchstbetrag überschreiten.
- (3) Im Fall des Rücktrittes wird der bis dahin entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

## X. Teilleistungen

Der Kunde ist gehalten, zumutbare Teilleistungen anzunehmen.

## XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.